Amt für Landwirtschaft Stralsund
- Flurneuordnungsbehörde -
AZ:5433.4/R11/011

Öffentliche Bekanntmachung

zur Anmeldung unbekannter Rechte im Hinblick auf die Einleitung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum

1. Im Gemeindegebiet Reischvitz wird die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach § 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1994 (BGBl. I, S. 736) angeordnet und durchgeführt werden.

2. Diesem Verfahren unterliegen voraussichtlich nachfolgende Flurstücke:

Gemarkung	:	Reischvitz
Flur	:	1
Flurstücke	:	23/20

Begründung:

Nach Feststellungen der Flurneuordnungsbehörde liegen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Verfahrens nach § 64 LwAnpG vor. Der Einleitungsbeschluß wird Bestandteil des noch aufzustellenden Flurneuordnungsplanes, er wird mit diesem den Beteiligten vorgelegt. Die Zusammführung dient den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, sie erweist sich auch im übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am geplanten Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb **von 3 Monaten**, gerechnet vom ersten Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung, bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen .

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen.

Stralsund, den 4.4.95

gez.: Holländer

Siegel: Amt für Landwirtschaft
Stralsund

Bekanntmachung der Stadt Bergen/Rügen

Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 der Stadt Bergen „Stralsunder Straße“ zwischen Ringstraße und Wohngebiet Rotensee

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 19. 09. 1994 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 der Stadt Bergen für das Gebiet südlich der Stralsunder Straße zwischen Ringstraße und Wohngebiet Rotensee bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Grünplan (Teil C) wurde fiktiv genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Bergen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 02.04. während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr.9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bergen, 15.06.1995

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

(Siegel)

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Stralsunder Straße“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) in Verbindung mit dem Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I, S. 622) sowie nach § 36 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen vom 19. 09. 1994 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 für das Wohngebiet „Alte Stralsunder Straße“ zwischen Ringstraße und Wohngebiet Rotensee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Grünplan (Teil C) erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist der Lageplan vom 10. 08. 1994 maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus

1. Planzeichnung (Teil A)
2. Text (Teil B)
3. Grünplan (Teil C).

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 LBO M-V handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBO M-V getroffenen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Bergen, 19. 09. 1994

gez. Andrea Köster (Siegel)
Bürgermeisterin

Ausschreibung

Weihnachtsmarkt 1995 in der Kreisstadt Bergen/Rügen vom 09.12. bis 17.12.1995

Die Stadt Bergen führt als Veranstalter ihren diesjährigen Weihnachtsmarkt in der Zeit vom 09.12. bis 17.12.1995 im Zentrum der Stadt durch.

Beteiligen können sich alle örtlichen und überörtlichen Händler/Handwerker im stehenden Gewerbe sowie im Reisegewerbe.

Den Sortimentsvorrang bilden weihnachtstypische Erzeugnisse, Spielwaren, andere Geschenkartikel, Weihnachtsgebäck, Kuchen, gebrannte Mandeln, Obst, Nüsse, Weihnachtsschmuck, Kerzen, Artikel der Glasbläserei, Schnitzerei, des Kunstgewerbes sowie Keramikartikel, besonders auch aus heimischer Produktion (aber nicht Bedingung), Belustigungen und Schaustellerei.

Der Verkauf ist in eigenen Verkaufswagen, -ständen oder angemieteten Verkaufshäuschen möglich.

Die Bewerbung/das Angebot kann sofort, jedoch spätestens bis zum 31.07.1995 an die Stadtverwaltung Bergen, Ordnungsamt, Abteilung Gewerbe, Markt 5/6, 18528 Bergen, gerichtet werden.

Anmeldungsformulare mit Teilnahmebedingungen sind dort erhältlich.
Über die Zulassung entscheidet die gewählte Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Weihnachtsmarktes.

gez.: Andrea Köster
Bürgermeisterin der Stadt Bergen

Herausgeber und Druck: Stadt Bergen/Rügen
Markt 11
18528 Bergen/Rügen

Telefon: 03838/8110

Telefax: 03838/811222

Redaktionsschluß: 14.06.1995

Auflage: 8.500

AMTSBOTE
der Stadt Bergen/Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen/Rügen • Kostenloses Exemplar
Nr.: 2 • 1. Jahrgang • Donnerstag, den 15. Juni 1995
Öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung der Stadt Bergen/Rügen, Büro Parlament, Markt 5/6

Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen für das Jahr 1995
- Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Hinblick auf die Einleitung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum
- Bekanntmachung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 der Stadt Bergen „Stralsunder Straße“ zwischen Ringstraße und Wohngebiet Rotensee
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Stralsunder Straße“
- Ausschreibung Weihnachtsmarkt 1995 in der Kreisstadt Bergen/Rügen vom 09.12. bis 17.12.1995

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Mit Datum vom 14.06.1995 genehmigte der Landrat als Untere Rechtsaufsichtsbehörde die hiermit bekanntgemachte 1. Nachtragshaushaltssatzung 1995 der Stadt Bergen.
Die vollständige 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt für sieben Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung in der Kämmerei der Stadtverwaltung Bergen, Mühlenstraße, zu jedermanns Einsicht aus.